Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 146 (1980)

Heft: 11

Artikel: Die Militärversicherung
Autor: Aeschlimann, Rudolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-52888

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Militärversicherung

Interview mit Direktor Rudolf Aeschlimann

Die Militärversicherung behandelt jährlich 30 000 neue Fälle. Sie ist eine Sozialversicherung, denn Krankheiten und Unfälle während des Dienstes sowie wirtschaftliche Folgen der Gesundheitsschädigung und Sachschäden sind eingeschlossen. Auffallend ist die Zunahme der traumatischen Gehörschäden, verursacht durch das Schiessen mit dem Sturmgewehr.

Seit wann gibt es die Militärversicherung?

Erste Ansätze zur Entschädigung von Kriegsversehrten und deren Hinterlassenen durch die Eidgenossenschaft gehen bis auf das 15. Jahrhundert zurück. Im Jahre 1499 erliess die Tagsatzung Richtlinien, wie sich die Kantone der Bedürftigen anzunehmen hätten. Allerdings hatten diese Leistungen mehr den Charakter von Almosen – was man von den heutigen Leistungen der Militärversicherung (MV) sicher nicht mehr behaupten kann! Mit der Verfassungsrevision von 1874 wurde als Korrelat zur allgemeinen Wehrpflicht der Grundsatz aufgenommen, dass diejenigen Wehrmänner, welche durch den Militärdienst zu Schaden kommen, für sich und ihre Angehörigen Anspruch auf Unterstützung des Bundes haben (Artikel 18 Absatz 2 BV). Das erste Bundesgesetz über die Militärversicherung stammt aus dem Jahre 1901 und war ursprünglich ein Teil des vom Volk verworfenen allgemeinen Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (Lex Forrer). Das Militärversicherungsgesetz wurde seither verschiedene Male revidiert. Eine neue Totalrevision ist vorbereitet, wurde aber im Hinblick auf die nötige Koordination mit andern Sozialversicherungen zurückgestellt.

Wie ist die Militärversicherung heute organisiert?

Die Aufgaben der Militärversicherung werden durch das Bundesamt für Militärversicherung (BAMV) wahrgenommen. Das BAMV ist eine selbständige Dienstabteilung des Eidgenössi-

schen Militärdepartementes. Es ist aufgegliedert in eine Zentralverwaltung mit Sitz in Bern, je eine Abteilung in Bern, Genf und St. Gallen, einen Verwaltungskreis im Tessin und das Militärspital Novaggio. Beschäftigt werden rund 200 Personen (ohne Militärspital Novaggio). Die Zentrale in Bern umfasst nebst der Direktion mit ihrem medizinischen, juristischen und administrativen Dienst, die Rentensektion, welche für die Auszahlung und Überwachung der Renten verantwortlich ist, und die Sektion APT, zuständig für Organisations- und Personalfragen, Tarif- und Spitalvertragsverhandlungen. Der besseren Übersicht wegen ist die Schweiz geographisch in sieben Kreise unterteilt, welche zusammen mit der entsprechenden Abteilung die einzelnen Fälle nach Massgabe des

Wohnortes des Versicherten behandeln (siehe Bild 1).

Wieso wird die Militärversicherung als Sozialversicherung bezeichnet?

Der Hauptzweck der Militärversicherung besteht im Schutz der gesamten diensttuenden Bevölkerung gegen Krankheit und Unfall und deren Folgen. Die Militärversicherung dient damit den Allgemeininteressen und muss von ihrer Aufgabe her den Sozialversicherungen zugerechnet werden. Ihre Leistungen werden durch verschiedene Vereinbarungen und Vorschriften mit den andern Sozialversicherungen koordiniert. Man will Überversicherungen, die sich zum Beispiel bei gleichzeitigen Ansprüchen gegen die Invalidenversicherung und gegen die Militärversicherung ergeben könnten, vermeiden. Im übrigen ist die Militärversicherung keine Versicherung im herkömmlichen Sinne, weil sie für ihre Leistungen keine Prämien erhebt. Sie ist mit der Haftpflicht des Bundes für Gesundheitsschäden gleichzusetzen, welche der Wehrmann bei der Erfüllung seiner Dienstpflicht erleidet. Der Verdeutlichung halber und wegen ihres historischen Herkommens (Lex Forrer) spricht man meistens von Haftung und Leistungen der Militärversicherung, obwohl man damit Haftung und Leistungen des Bundes meint.

Wer ist versichert?

Versichert sind vorab die Wehrmänner, aber auch jene Bundesbediensteten, deren Beruf oder Tätigkeit ein bestimmtes militärisches Risiko enthalten. Es sind dies zum Beispiel die Angehörigen des Instruktionskorps, des

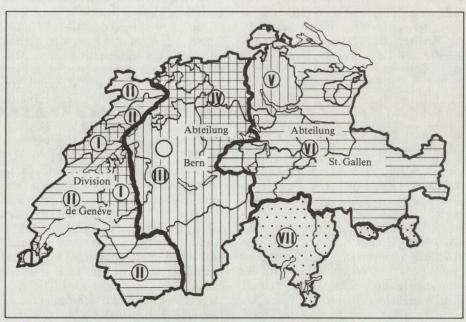


Bild 1. Abteilungen und Verwaltungskreise der Militärversicherung.

ASMZ Nr. 11/1980

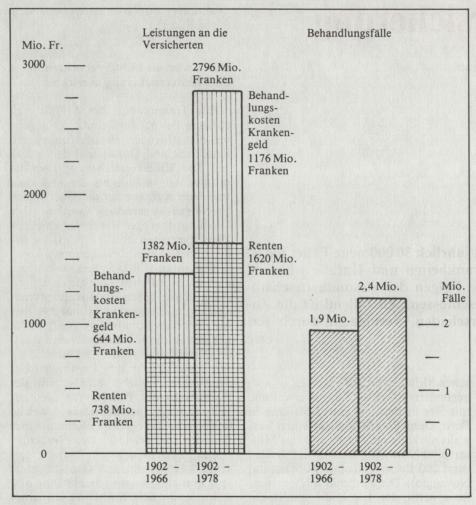


Bild 2. Ausgaben und Behandlungsfälle 1902 bis 1978

Die Leistungen an die Versicherten haben sich in den letzten 12 Jahren gut verdoppelt (+ 102,3 Prozent). Allein die Renten haben in der gleichen Zeit um rund 120 Prozent zugenommen. Sie überstiegen die Gesamtleistungen an die Versicherten in den ersten 65 Jahren (1902 bis 1966) um 17 Prozent. Diese Steigerung ist vorwiegend auf die fortschreitende Teuerung und die Reallohnerhöhungen zurückzuführen.

Festungswachtkorps und des Überwachungsgeschwaders (sogenannte beruflich versicherte Bundesbedienstete). Militärversichert sind auch die Teilnehmer an militärischen Wettkämpfen und bei ausserdienstlicher Tätigkeit, die Zivilschutzpflichtigen und die Mitglieder und Leiter von Jugend + Sport-Anlässen. Die Kategorie Jugend + Sport ist eigentlich ein Fremdkörper im Geltungsbereich der Militärversicherung und verursacht ihr etwelche Probleme.

Die Versicherung erstreckt sich auf die ganze Dauer der versicherten Tätigkeit, wobei damit nicht nur die Zeit des Dienstbetriebes im engeren Sinn gemeint ist. Sie umfasst auch den Ausgang, den allgemeinen (nicht den persönlichen) Urlaub und den Hin- und Rückweg zum versicherten Dienst. Dagegen ruht die Versicherung, wenn der Versicherte auf eigene oder fremde Rechnung einer Erwerbstätigkeit beziehungsweise einer bezahlten Nebenbeschäftigung nachgeht.

Welche Gesundheitsschäden werden gedeckt?

Militärversicherung haftet grundsätzlich für alle Krankheiten und Unfälle inklusive Rückfälle und Spätfolgen, die während des Dienstes in Erscheinung treten und gemeldet werden oder sonstwie festgestellt werden. Mitversichert sind die unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen der Gesundheitsschädigung (vor allem Erwerbsausfall). Sachschäden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gesundheitsschädigung stehen, werden von der Militärversicherung ebenfalls vergütet (zum Beispiel Brillen- und Zahnprothesenschäden). Die Haftung der Militärversicherung beruht auf dem Prinzip der Kontemporaneität, das heisst, dass auf das zeitliche Zusammenfallen von Dienst und Gesundheitsschädigung abgestellt wird, was auch etwa mit dem Ausdruck «Schicksalhaftung» bezeichnet wird. Die Militärversicherung kann sich der Haftung nur entziehen, wenn sie beweist, dass die Schädigung mit Sicherheit (medizinisch-praktische Sicherheit) vordienstlich ist oder sicher nicht durch Einwirkungen während des Dienstes hervorgerufen werden konnte, und dass sie sicher nicht verschlimmert wurde. Bei Verschlimmerung vorbestandener Schäden haftet die Militärversicherung für den dienstlich bedingten Anteil am Gesamtschaden. Wird die Gesundheitsschädigung erst nach Schluss des Dienstes festgestellt und gemeldet, haftet die Militärversicherung nur, wenn die Schädigung wahrscheinlich durch Einwirkungen während des Dienstes verursacht oder verschlimmert wurde. Stelle des sogenannten Kontemporaneitäts- tritt das Kausalitätsprinzip.

Welche Leistungen erbringt die Militärversicherung?

Der Leistungskatalog ist umfassend. Die wichtigsten Leistungen sind:

Krankenpflege. Dazu gehören ärztliche Behandlung, Medikamente, Spitalaufenthalte, Behandlungsgeräte und Hilfsmittel wie Prothesen, Rollstühle usw. sowie der Ersatz der notwendigen Reiseauslagen.

Krankengeld. Es wird die erlittene Erwerbseinbusse entschädigt, wobei die Leistungen je nach Familien- und Zivilstandsverhältnis des Patienten (ledig, verheiratet, mit oder ohne Kinder) bis 90 Prozent des entgehenden Verdienstes betragen. Dieser wird gegenwärtig bis zu einer Höhe von 60 973 Franken pro Jahr berücksichtigt. Bei teilweiser Bundeshaftung (dienstliche Verschlimmerung oder Kürzung wegen Selbstverschuldens) wird das Krankengeld entsprechend herabgesetzt.

Ein Berechnungsbeispiel: Das Krankengeld beträgt bei voller Bundeshaftung, einem Jahresverdienst des Versicherten von 36000 Franken, einem Leistungsansatz von 90 Prozent (verheiratet, 1 Kind) und gänzlicher Erwerbsunfähigkeit: 32 400 Franken pro Jahr. Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit von zum Beispiel 50 Prozent reduziert sich der Betrag auf 16 200 Franken pro Jahr.

Invalidenrente. Ist keine namhafte Besserung mehr zu erwarten und bleibt eine erhebliche Beeinträchtigung der seelischen und körperlichen Integrität zurück, so wird anstelle des Krankengeldes nach derselben Bemessungsweise eine Invalidenrente ausgerichtet. Die Renten werden jeweils sowohl der realen als auch teuerungsbedingten Erhöhung der Erwerbseinkommen angepasst (Volldynamisierung).

Berufliche Wiedereingliederung. Die Militärversicherung gewährt Entschädigungen für die verzögerte Berufsausbildung und leistet Beiträge an Umschulungen.

Hinterlassenenrenten. Rentenberechtigt sind in erster Linie der Ehegatte und die Kinder und in zweiter Linie nacheinander die Eltern, Geschwister und Grosseltern, sofern ein Bedürfnis vorliegt.

Genugtuung. Sie wird vorab bei Todesfällen an die Angehörigen des Versicherten ausbezahlt.

Die Leistungen sind (im Gegensatz zu denjenigen der Invalidenversicherung und der SUVA) steuerfrei und dürfen weder gepfändet noch mit Arrest belegt noch in eine Konkursmasse einbezogen werden. Sie können auch nicht abgetreten oder verpfändet werden.

Was muss der Versicherte tun?

Die wichtigste Pflicht des Versicherten ist die Meldung. Bei der sanitarischen Eintrittsmusterung, während des Dienstes und bei Dienstaustritt hat er jede ihm bekannte Gesundheitsschädigung zu melden. Die Vorgesetzten, insbesondere die Kompaniekommandanten, haben dafür zu sorgen, dass der Wehrmann bei Dienstbeginn auf die Meldepflicht aufmerksam gemacht wird und Gelegenheit hat, sich zu melden. Bei nachdienstlich auftretenden Leiden ist der Zivilarzt aufzusuchen. welcher den Fall der Militärversicherung anmeldet. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Meldepflicht trägt der Versicherte die Beweislast dafür, dass die Gesundheitsschädigung auf dienstliche Einwirkungen zurückzuführen ist.

Sobald der Versicherungsfall der Verwaltung gemeldet wird, trifft sie von Amtes wegen alle notwendigen Abklärungen. Um die Rechte des Versicherten bestmöglich zu wahren, werden vor der Verfügung des BAMV die vorläufige Mitteilung (Préavis) und der Vorschlag auf Erledigung erlassen. Die Verfügung kann vom Versicherten kostenlos an das kantonale und anschliessend an das eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen werden. Der Rechtsschutz ist also sehr gut ausgebaut.

Was kostet die Militärversicherung und wie wird sie finanziert?

Der Militärversicherung werden jährlich zirka 30 000 neue Fälle gemeldet. Dazu kommen zirka 10 000 Fälle aus den Vorjahren. Die Gesamtkosten für diese rund 40 000 Behandlungsfälle betrugen im Jahre 1979 inklusive Verwaltungskosten zirka 167 Millionen Franken, wobei für die Renten allein 100 Millionen aufgewendet wurden. Als einzige Sozialversicherung wird die

Militärversicherung vollumfänglich durch den Bund finanziert. Das BAMV hat die anspruchsvolle Aufgabe, angesichts der Erwartungen, die an die Militärversicherung gestellt werden, des wehrpsychologischen Aspektes den ihre Tätigkeit aufweist und der Verpflichtung zu sparsamem Umgang mit den Bundesgeldern, eine angemessene Lösung zu finden (siehe auch Bild 2).

Hat die Militärversicherung noch andere Aufgaben?

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen erfüllt die Militärversicherung eine Reihe von aussergesetzlichen Aufgaben. Sie bietet den Mitgliedern des Schweizerischen Roten Kreuzes, des Freiwilligenkorps für Katastrophenhilfe im Ausland und der schweizerischen Korea-Überwachungsmission Versicherungsschutz. Sie leistet Hilfe bei der Abklärung von Unfällen von Zivilpersonen infolge militärischer Übungen und überwacht die Ausrichtung von Beiträgen aus der General-Guisan-Stiftung für Kinder invalider Militärpatienten. Der Katalog liesse sich noch erheblich verlängern.

Befasst sich die Militärversicherung auch mit Prävention?

Die Bestimmungen des MVG erlauben uns nicht, selbst direkte Prävention zu betreiben. Durch Mitwirkung in verschiedenen Gremien (zum Beispiel Militärische Unfallverhütungskommission) und dank direkten Kontakten zu den massgebenden Stellen, können aber unsere diesbezüglichen Anliegen vorgebracht werden.

Aktuell ist zum Beispiel das Problem der traumatischen Gehörschäden, welche mit der Einführung des Sturmgewehrs sprunghaft angestiegen sind (1978 wurden über 500 solche Schäden gemeldet, was Kosten von über 1,8 Millionen Franken zur Folge hatte).

Schon seit längerer Zeit bestehen Vorschriften über das Tragen von Schalengehörschutzgeräten beim Schiessen, sowohl in der Armee (Reglement 51.23 AOT und Reglement 51.24 AOS), wie auch bei der ausserdienstlichen Tätigkeit (Schiessordnung des EMD). Trotzdem drängen sich hier weitere Massnahmen zur Verhütung auf; die wichtigste, nämlich die Abgabe von Schalengehörschutzgeräten als Gegenstand der persönlichen Ausrüstung jedes Wehrmannes, ist geplant, wird aber erst in einigen Jahren realisiert sein.



Bild 3. Mit Einführung des Sturmgewehrs stiegen die traumatischen Gehörschäden sprunghaft an. (Foto AFD)

Sind Missbräuche festzustellen und wenn ja, in welchen Bereichen?

Bedauerlicherweise wird auch die Militärversicherung missbräuchlich in Anspruch genommen: die Morbidität (Krankheitshäufigkeit) bei den Inf Rgt 6 VS, 7 FR und 30 TI, welche seit Jahren weit überdurchschnittlich ist, kann leider nicht anders erklärt werden. Dazu gibt es auch immer wieder Fälle von Versicherten, die aggravieren und so versuchen, zu Unrecht Leistungen der Militärversicherung zu beziehen.

Welches sind die hauptsächlichen Anliegen der Militärversicherung an die Leser der ASMZ?

Unfälle geschehen nicht, sie werden verursacht! Wenn aber jeder mithilft, Unfälle zu vermeiden, indem die geltenden Sicherheitsbestimmungen bei militärischen Übungen strikte befolgt, die erforderliche Rücksicht genommen und die nötige Vorsicht eingehalten wird – was ja auch in zivilen Bereichen durchaus am Platze ist –, dann ist schon viel erreicht.

Notieren!

Am 28./29. März 1981 finden im Engadin die 3. Schweizerischen Offiziers-Skimeisterschaften statt, organisiert durch die OG Engadin und benachbarte Täler. Näheres später.